

Landkreis Celle, Postfach 11 05, 29201 Celle

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn
Herbert Bock
Hauptstraße 65
29364 Langlingen

Amt für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Kreisentwicklung

Dienstgebäude Trift 27

Auskunft erteilt Herr Tietje

Zimmer 7

Telefon: (0 51 41) 916-6002

Telefax: (0 51 41) 916-3-6002

E-Mail: Hans-Juergen.Tietje@LKCelle.de

Bei Antwort bitte angeben

Bei Zahlung bitte angeben

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

671-01030/10

Kassenzeichen

Celle, den

01.12.2011

Genehmigung

1. Entscheidung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

Der Landkreis Celle (Genehmigungsbehörde) erteilt Herrn Herbert Bock, Hauptstraße 65, 29364 Langlingen (Antragsteller) aufgrund des Antrages vom 30.04.2010, hier eingegangen am 22.06.2010, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel.

Diese Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei baugleichen Masthähnchenställen mit jeweils max. 41.000 Tierplätzen (insgesamt 82.0000 Tierplätze), drei Futtermit-telsilos, einer Festmistlagerplatte und einem Stahlbetonerdbehälter.

Die Genehmigungsentscheidung basiert auf den §§ 4, 6 und 10 Bundesimmissionsschutzge-setz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Ziff. 7.1 c) Spalte 1 des Anhangs Nr. 7 dieser Verordnung.

1.1 Standort der Anlage:

Die Anlage wird auf den Grundstücken in der

Gemarkung Langlingen, Flur 4, Flurstücke 306/80 und 82/1

errichtet.

Für Sie geöffnet:

Montag – Mittwoch 8.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 – 17.00 Uhr, Freitag 8.00 – 13.00 Uhr

So können Sie uns erreichen: Telefon: (0 51 41) 916-0 Telefax: (0 51 41) 916-1718 Hausadresse: Trift 26, 29221 Celle

E-Mail: info@lkcelle.de Internet: www.landkreis-celle.de

Konto der Kreiskasse Celle:

Sparkasse Celle 3400 (BLZ 257 500 01) IBAN: DE4425700010000003400 BIC: NOLADE21CEL

- 1.2** Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter nach Maßgabe dieses Bescheides und der in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 2 keine abweichenden Regelungen getroffen sind, erteilt.
- 1.3** Die im Genehmigungsverfahren erhobenen Einwendungen sind durch die Regelungen unter Ziffer 2 berücksichtigt worden. Soweit sie nicht berücksichtigt wurden, werden die Einwendungen zurückgewiesen.
- 1.4 Anordnung der sofortigen Vollziehung**
Auf Antrag des Antragstellers vom 13.09.2011 wird im überwiegenden Interesse des Antragstellers aufgrund des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.
- 1.5 Weitere Genehmigungen**
Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung nach § 75 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).
Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
- 1.6** Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde, die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist oder wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Frist kann auf schriftlichen Antrag vor Ablauf der Gültigkeit aus wichtigem Grund verlängert werden.
Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Erfordernis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufgehoben wird.
- 1.7 Kostenfestsetzung**
Diese Genehmigung ist gem. § 52 Abs. 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 3, 5 und 13 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwkostG) und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (ALLGO) kostenpflichtig. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Über die Höhe der Kosten geht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Allgemeine Anforderungen

- 2.1.1. Die Anlage ist nach Maßgabe der in der Auflistung der Antragsunterlagen aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.
- 2.1.2. Die in "grün" in den Antragsunterlagen vorgenommenen Prüfeintragungen sind besonders zu beachten. Diese Eintragungen sind Auflagen oder Bedingungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
- 2.1.3. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landkreis Celle -Amt für Wirtschaftsförderung, Bauen und Kreisentwicklung- unter Angabe des auf Seite 1 genannten Aktenzeichens durch Übersendung der ausgefüllten Baubeginnanzeige (beiliegend) anzuzeigen.
- 2.1.4. Ein Wechsel des Bauherrn bzw. des Betreibers der Anlage ist dem Landkreis Celle - Amt für Wirtschaftsförderung, Bauen und Kreisentwicklung- unter Angabe des auf Seite 1 genannten Aktenzeichens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2.1.5. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsstandort der Anlage aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer behördlichen Überwachungstätigkeit auf Verlangen vorzulegen.
- 2.1.6. Dem Landkreis Celle sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen.

- 2.1.7. Zum Zwecke der behördlichen Überwachung durch den Landkreis Celle ist das Betreten des Betriebsgrundstückes zu gestatten; vorhandene Anlagen sind zugänglich zu machen und erforderliche Auskünfte im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage sind zu erteilen.
- 2.1.8. **Vor Durchführung der Baumaßnahme** ist das in der Anlage beigefügte Bauschild gut leserlich auszufüllen und von der Verkehrsfläche aus lesbar auf dem Baugrundstück anzubringen.

2.2 **Immissionsschutz**

- 2.2.1. Der auf der Festmistplatte gelagerte Wirtschaftsdünger ist zur Verringerung windinduzierter Emissionen mit einer geeigneten Folie abzudecken.
- 2.2.2. Rechtzeitig vor Ablauf der Vertragsdauer der vorgelegten Pachtverträge und Abnahmeverträge für den anfallenden Wirtschaftsdünger ist die weitere ordnungsgemäße Verwertung schriftlich nachzuweisen.
- 2.2.3. Der immissionsschutztechnische Bericht Nr. LSG6802.2+3/01 vom 06.07.2011 und der Ergänzungsbericht LS6802.3/02 vom 14.11.2011 der Ingenieurgesellschaft Zech sind Bestandteil der Genehmigung und zu beachten. Die jeweilige Mindesthöhe der Abluftführung, die Mindestaustrittsgeschwindigkeit wie auch alle anderen technischen Vorgaben sind entsprechend den Angaben einzuhalten und dauerhaft sicherzustellen.

2.3 **Baurecht**

- 2.3.1. **Vor Baubeginn** sind, die unter Ziffer 3.3.2. genannten bautechnischen Nachweise (Statik) zur Prüfung vorzulegen.
- 2.3.2. **Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden**, wenn die geprüften statischen Berechnungen und die Baufreigabe des Prüfstatikers vorliegen. Der Antragsteller wird unverzüglich von der Genehmigungsbehörde informiert, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2.3.3. Die Prüfvermerke des Prüfsachverständigen in den Prüfberichten und in den Bauvorlagen sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 2.3.4. **Die Teilabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet**. Die Abnahme ist von dem Prüfstatiker durchzuführen. Der Abnahmebericht ist dem Landkreis Celle - Amt für Wirtschaftsförderung, Bauen und Kreisentwicklung - umgehend vorzulegen.
- 2.3.5. **Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet**. Dem Landkreis Celle - Amt für Wirtschaftsförderung, Bauen und Kreisentwicklung - ist rechtzeitig (mind. 1 Woche vorher) schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme vorliegen.
- 2.3.6. Die bauliche Anlage darf erst nach erfolgter Schlussabnahme und Freigabe durch den Landkreis Celle - Amt für Wirtschaftsförderung, Bauen und Kreisentwicklung – in Benutzung genommen werden.

2.4 **Vorbeugender Brandschutz**

- 2.4.1. Die Flucht- und Rettungswege bzw. Notausgänge müssen jederzeit unverzüglich ohne Hilfsmittel zu öffnen und ungehindert begehbar sein.
- 2.4.2. Die Flucht- und Rettungswege sowie Ausgänge und Notausgänge sind mit nachleuchtenden Hinweisen nach DIN 4844 zu kennzeichnen.

- 2.4.3. Es ist eine Löschwasserversorgung von 1600 l/min über einen Zeitraum von 2h nachzuweisen. Die Löschwasserentnahmestelle muss innerhalb eines Radius von 150m liegen. Ggf. ist ein entsprechender Löschwasserbrunnen zu installieren.
- 2.4.4. Der Technikraum und die Hygieneschleuse sind zu den Ställen feuerbeständig (F90) abzuschotten. Die Türen zu den Ställen müssen feuerhemmend (T30) ausgeführt werden.
- 2.4.5. Die Feuerwehrumfahrt muss in einem Abstand von 3 m zum Gebäude (Trümmer-schatten) verlaufen.
- 2.4.6. In Absprache mit der Brandschutzdienststelle ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen und vorzulegen.
- 2.4.7. Für den 1. Löscheinsatz sind in mindestens 6 Stück Pulverfeuerlöscher mit je 12 kg geeignet für die Brandklassen A, B und C gut sichtbar in zweckmäßiger Verteilung anzubringen und betriebsbereit zu halten. Im Technikraum ist 1 Pulverfeuerlöscher mit 6 kg, geeignet für die Brandklassen A, B und C, anzubringen und betriebsbereit zu halten.
- 2.4.8. Das Brandschutzkonzept zu den geplanten Ställen vom Büro Eger (vom 09.02.2011) ist umzusetzen.
- 2.4.9. Die als Lichtband angesetzten Wärmeabzugsflächen müssen gem. DIN 18230 mit einer Ausschmelztemperatur von < 300°C hergestellt werden.
- 2.4.10. Für die Tierrettung ist zusätzlich zum LKW-Abtransport eine schnell erreichbare Materiallagerung für eine Notfalleinfriedung von 500 m² Einfriedungsfläche herzustellen und ständig funktionsfähig zu halten.
- 2.4.11. Als Hilfe für Rettungskräfte sind mindestens 40 Rettungskisten so einzulagern, dass sie schnell erreichbar sind.
- 2.4.12. Der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass eine regelmäßige Information der zuständigen Feuerwehr über die Situation des Stalles erfolgt (Begehungen/ Übungen).

2.5 Naturschutz

- 2.5.1. Das Bauvorhaben verursacht einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Dieser Eingriff ist durch entsprechend Maßnahmen wie folgt zu kompensieren.
 - Die Ausgleichsmaßnahmen am Anlagenstandort sind innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage, in der darauf folgenden Herbstanpflanzperiode, fertig zu stellen. Die Fertigstellung ist beim Landkreis Celle, Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Abt. Naturschutz, schriftlich anzuzeigen.
 - Die Maßnahmen A 1 bis A 4 dürfen erstmalig 10 Jahre nach erfolgtem Anwachsen auf den Stock gesetzt werden. Die Hecken A 1 bis A 4 dürfen auf max. 20 m Länge in Abständen von 20 m zueinander auf den Stock gesetzt werden. Danach sind diese Hecken für mindestens 6 Jahre einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.
 - Die Aufforstung auf dem Flurstück 15, Flur 7, Gemarkung Langlingen, ist mit standortheimischen Laubgehölzen nach Vorgabe des Forstamtes Celle fachgerecht anzulegen und zu pflegen.

Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen im Einzelnen ist entsprechend der Beschreibungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans umzusetzen.

2.6 Wasserrecht

- 2.6.1. Die Masthähnchenställe sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit undurchlässigen, flüssigkeitsdichten Stallfußböden zu erstellen und so zu nutzen, zu unterhalten und zu betreiben, dass bei der Tierhaltung anfallende Stoffe (Einstreu, Kot, Reinigungswasser usw.) oder infolge des Einsatzes von Desinfektionsmittel eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Grund- und Oberflächenwasser weder eintreten kann noch anderweitig zu besorgen ist.
- 2.6.2. Die Stärke der Stallbodenplatten richtet sich nach den statischen und bauphysikalischen Beanspruchungen (Radlasten der eingesetzten Fahrzeuge) und ist entsprechend den evtl. Vorgaben des Prüfstatikers gemäß DIN 1045 herzustellen. Für die Beanspruchung des Baugrundes ist die DIN 1054 maßgebend.
- 2.6.3. Notwendige Arbeits-, Dehnungs- und Randfugen sind mit dauerhaft elastischer(n) gegen Kot und Reinigungswässer beständigen Fugenvergussmasse, Fugenbändern abzudichten.
- 2.6.4. Das Entwässerungsgefälle der Bodenplatten zu den Einläufen der Abwassersammelstellen muss mindestens 1% betragen.
- 2.6.5. Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung der dazu erlassenen Satzungen zu gewährleisten.
- 2.6.6. Für die Desinfektion des Hähnchenstalles dürfen – wie vorgesehen – nur zugelassene und biologisch abbaubare Mittel eingesetzt werden. Die Einsatz- und Anwendungsbedingungen sind genauestens zu beachten und einzuhalten.
- 2.6.7. Stallreinigungswässer sind bis zur landwirtschaftlichen Verwertung in dem dafür vorgesehenen Stahlbetonbehältern aufzufangen und zu gegebener Zeit zu entsorgen.
- 2.6.8. Die Erdbehälterfugen sind dauerhaft elastisch abzudichten. Die Eignung der eingebauten Dichtungselemente (Fugenmasse), insbesondere ihre Dehnfähigkeit sowie ihre Verträglichkeit mit den Einlagerungsstoffen, sind durch das Prüfzeugnis **vor Baubeginn** nachzuweisen.
- 2.6.9. Das Volumen des Speicherbehälters ist so bemessen, dass das Abwasser eines Reinigungsvorganges und das in diesem Zeitraum anfallende belastete Niederschlagswasser/Jauche aufgefangen werden kann. Für den Zeitraum, in dem eine Ausbringung nicht möglich ist, sind **vor Baubeginn** Verwertungsnachweise/ Abnahmeverträge bzw. der Nachweis für die 6-monatige Lagerkapazität vorzulegen.
- 2.6.10. Der Abfüllplatz für die Entnahme des Reinigungsabwassers muss ausreichend bemessen und befestigt sein.
- 2.6.11. Die Festmistlagerplatte ist in flüssigkeitsundurchlässiger Bauweise auf geeignetem tragfähigem Unterbau so herzurichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass mögliche Flüssigkeitsabschwemmungen zurückgehalten werden und eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser nicht zu befürchten ist.
- 2.6.12. Belastetes Niederschlagswasser und Jauche sind gezielt abzuleiten, zu sammeln und der Verwertung zuzuführen.
- 2.6.13. **Vor der Schlussabnahme** sind die Stahlbetonerdbehälter, die Zuleitungen sowie die Abwassersammelanlagen im Stall auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die Prüfungen sind in Anwesenheit des Bauherrn durch den verantwortlichen Unternehmer (Baufirma, Ingenieurbüro) durchzuführen.
Die Prüfungen sind wie folgt zu handhaben:
 - Eine visuelle Überprüfung der Anlage darf keine möglichen Undichtigkeiten, wie z.B. Risse und dergleichen, erkennen lassen.
 - Die Dichtheit des Lagerbehälters ist durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser am freistehenden oder nicht hinterfüllten Behälter nachzuweisen. Der Fußpunkt, d. h. der Anschluss der Behälterwand an die Sohlplatte muss während der Dichtheitsprüfung frei einsehbar sein. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von 48 Stunden keine sichtbaren Wasseraustritte und keine Durch-

feuchtungen auftreten. Der Antragsteller hält die Befüllmenge, Uhrzeit und das Datum protokollarisch fest und informiert den Landkreis Celle, Abteilung Wasserwirtschaft – Frau Höner –. Der Landkreis Celle vermerkt 48 Stunden später auf diesem Protokoll das Ergebnis der Dichtheitskontrolle.

- 48 Stunden nach erstmaligem Erreichen des maximal zulässigen Füllstandes mit Reinigungsabwasser und Jauche ist eine weitere visuelle Überprüfung der gesamten Anlage auf Dichtheit durchzuführen (oberirdische Behälterteile, frei liegende Rohrleitungen usw.).
- Die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen ist nach DIN EN 160 mit mindestens dem 1,3 fachen Betriebsdruck zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll zu vermerken.

- 2.6.14. Alle Anlagenteile der Hähnchenmastanlage sind so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften dauerhaft gewährleistet ist.
- 2.6.15. Falls im Zuge der Baumaßnahme eine Grundwasserabsenkung erforderlich werden sollte, stellt dies eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar und bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß §10 WHG. Der Antrag (3 –fach) wäre drei Wochen vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung beim Landkreis Celle, Abt. Wasserwirtschaft – Frau Alberty –, einzureichen.
- 2.6.16. Das von den befestigten Flächen anfallende Regenwasser ist über die Bodenoberfläche (Flächen-, Mulden- oder Beckenversickerung) innerhalb des Grundstückes zu versickern. Lediglich für die Dachflächenentwässerung ist bei ausreichendem Grundwasserabstand eine (Rohr-) Rigolenversickerung möglich. Die Bedarfsflächen für die erforderlichen Versickerungsanlagen sind von der Bebauung bzw. von jeder anderen Nutzung frei zu halten. Auf ausreichende Sicherheitsabstände zu benachbarten Grundstücken ist wegen möglicher nachteiliger Einwirkungen zu achten.
- 2.6.17. Für die mit der Regenwasserversickerung verbundene Gewässerbenutzung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gesondert zu beantragen. Der Antrag ist entsprechend dem beigefügten Hinweisblatt zu erstellen und dem Landkreis Celle, Abt. Wasserwirtschaft, spätestens drei Monate nach Erteilung der Baugenehmigung jedoch rechtzeitig **vor Baubeginn der Entwässerungseinrichtungen** über die Samtgemeinde Lachendorf vorzulegen. In dem Antrag ist die technische Durchführbarkeit sowie die schadlose Beseitigung des Regenwassers nachzuweisen.

2.7 Arbeitssicherheit (Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft)

- 2.7.1. Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen – Bremen, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ und der VSG 2.8 „Gütelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ entsprechen.
- 2.7.2. Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.
Aufgrund der Antragsunterlagen und der daraus ersichtlichen Größe des Bauvorhabens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bauherr gem. § 3 der Baustellenverordnung (BaustellVO) einen Koordinator bestellen muss und dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden muss.
Insbesondere ist zu prüfen, ob folgende Forderungen ebenfalls zu erfüllen sind:
- Erstellung/Übermittlung/Aushang einer Vorankündigung
 - Erstellung einer Unterlage
- Zuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BaustellVO bei landwirt-

schaftlichen Bauvorhaben ist die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen – Bremen.

- 2.7.3. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach VSG 1.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen – Bremen zu erfolgen.
- 2.7.4. Zur elektrischen Installation enthalten die Antragsunterlagen keine weiteren Hinweise. Es ist jedoch erforderlich, dass für die Steckdosen-Stromkreise die Forderung aus der VSG 1.4 § 2 aufgenommen wird. Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten.
- 2.7.5. Hinsichtlich der Ausbringung des Schmutzwassers aus den Erdbehältern sind Maßnahmen zur Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen zu treffen. Hierbei sind als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 bis 5 und VSG 2.8 § 2 Abs. 1, 2 mit DA Ziffer 1 bis 3 zu beachten.
- 2.7.6. Für die Lüftungsanlage muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE – Kennzeichen zu versehen.
- 2.7.7. Die Türen der begehbaren Abluftreinigungsanlage müssen jederzeit von innen zu öffnen sein (VSG 2.1 § 9 Abs. 3 Ziffer 6).

2.8 Abfallrecht

- 2.8.1. Die im Rahmen des Betriebes anfallenden Abfälle (z. B. Fegereste oder Abfälle aus dem Sozialbereich etc.) sind als Abfall zur Beseitigung dem Zweckverband Abfallwirtschaft Celle zu überlassen.
- 2.8.2. Sollten beim Betrieb der Anlage Sonderabfälle anfallen (z. B. verunreinigte Reinigungs- oder Desinfektionsmittel, sonstige überlagerte Chemikalien), so sind diese getrennt zu erfassen und zu entsorgen. Die entsprechenden Nachweise sind dem Zweckverband vorzulegen.
- 2.8.3. Das Reinigungswasser ist vor dem erstmaligen Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen in Absprache mit dem Zweckverband Abfallwirtschaft Celle zu beproben und mindestens auf den in der Bioabfall-Verordnung aufgeführten Parameterumfang hin zu analysieren. Weitere Parameter können vom Zweckverband vorgesehen werden. Parameterumfang und Häufigkeit der wiederkehrenden Untersuchung des Reinigungswassers werden in Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen festgelegt.

2.9 Veterinärrecht

- 2.9.1. Die geforderte Gesamtfläche von mindestens 60 m² an Lichtflächen je Stall für Tageslichteinfall muss tagsüber jederzeit für den Stall uneingeschränkt vollfunktionsfähig zur Verfügung stehen. Durch eine entsprechende Anordnung der Belichtungsflächen am Baukörper ist eine gleichmäßige Belichtung der Stallgrundfläche zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass die Lichteinfallflächen über die beiden Stalllängsseiten gleichmäßig verteilt einzurichten sind (umlaufendes Lichtband).
- 2.9.2. Durch die Installation der Beleuchtungsanlage ist als Ergänzung zum Tageslichteinfall über die Belichtungsflächen dafür Sorge zu tragen, dass die Beleuchtung auf einen 24-Stundenrhythmus ausgerichtet ist, sich am natürlichen Tag-Nacht-Verhältnis orientiert und dabei mindestens eine sechsstündige ununterbrochene Dunkelperiode umfasst. Während der Hellphase muss die Mindestbeleuchtung 20 Lux auf Augenhöhe der Jungmasthühner betragen. Dabei ist so weit wie technisch möglich eine flackerfreie Beleuchtung ohne Stroboskopeffekt zu gewährleisten, z. B. durch Verwen-

- dung elektronischer Vorschaltgeräte in Verbindung mit hierzu technisch passenden Leuchtstoffröhren.
- 2.9.3. Die Tränkwasserversorgung der Tiere ist jederzeit sicherzustellen. Hierzu ist eine zusätzliche Einspeisungsmöglichkeit aus einer weiteren Wasserquelle, z.B. Tankwagen, betriebseigener bzw. städtischer Wasserversorgung ab Inbetriebnahme vorzuhalten.
 - 2.9.4. Zusätzlich zur Alarmanlage muss ein Notstromaggregat innerhalb einer Stunde verfügbar sein um den Betrieb der Lüftung und der elektrischen Steuerungsanlage aufrecht zu erhalten.
 - 2.9.5. Die Zufahrtswege und Ladestellen sind in ausreichendem Umfang zu befestigen. An den Ladestellen ist eine Befestigung in solchem Ausmaß vorzunehmen, dass der gesamte Be- und Entladevorgang und die Mistausbringung nur auf befestigtem, reinigungsfähigem und desinfizierbaren Boden erfolgen kann.
 - 2.9.6. Die anfallenden Reinigungswässer (Tierexkremate und Wasser) sind in einer abflusslosen Grube zu sammeln und als Gülle nach guter landwirtschaftlicher Praxis zu entsorgen.
 - 2.9.7. Der Stall ist mit einer Hygieneschleuse auszustatten, über die zumindest der Zutritt zu Stallräumen erfolgt. In dieser Schleuse müssen entsprechend der Anlage 2 zur Hühnersalmonellenverordnung die Voraussetzungen gegeben sein, dass sich das Personal vor dem Betreten und beim Verlassen der Geflügelhaltung umkleiden, die Schuhe wechseln, Einmalschuhüberzieher beseitigen und die Hände waschen kann. Des Weiteren muss das Reinigen und Desinfizieren von Gerätschaften gewährleistet werden. Die Hygieneschleuse ist so einzurichten, dass sie regelmäßig nass gereinigt und desinfiziert werden kann. Die Hygieneschleuse muss über ein Handwaschbecken und einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung und Desinfektion von Schuhen und Gerätschaften verfügen. Darüber hinaus müssen feste Vorrichtungen vorhanden sein, die eine getrennte Aufbewahrung der abgelegten Kleidung einschließlich des Schuhwerks ermöglichen, die in der reinen und unreinen Seite jeweils getragen werden.
 - 2.9.8. **Vor der Inbetriebnahme** ist dem Landkreis Celle, Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz, ein Konzept für die Bestandstötung im Tierseuchenfall vorzulegen, um im Ernstfall eine schnelle und koordinierte Tierseuchenbekämpfung sicherzustellen.

3. Hinweise

3.1 Allgemein

- 3.1.1. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung; Abfälle sind – soweit möglich - zu vermeiden und Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.
- 3.1.2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nicht beantragt wird, mindestens 1 Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich beim Landkreis Celle -Amt für Wirtschaftsförderung, Bauen und Kreisentwicklung- anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).
- 3.1.3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und

diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

- 3.1.4. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 3.1.5. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, kann der Landkreis Celle nachträgliche Anordnungen treffen.
- 3.1.6. Falls der Betreiber der Anlage einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nachkommt, kann der Landkreis Celle gem. § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung ganz oder teilweise untersagen.
- 3.1.7. Der Landkreis Celle kann den weiteren Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen darlegen und die Untersagung zum Wohle der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 BImSchG).
- 3.1.8. Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, können die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 325 ff. des Strafgesetzbuches Anwendung finden.
- 3.1.9. Gemäß § 15 Abs. 3 des BImSchG hat der Betreiber die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung beim Landkreis Celle anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass
 - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

3.2 Immissionsschutz

- 3.2.1. Nach dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregister vom 21.05.2008 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 06.06.2007 (BGBl. I S. 1002) besteht eine **jährliche Berichtspflicht** über Art und Umfang der freigesetzten Schadstoffe. Die Berichte sind jeweils bis zum 31.05. des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres abzugeben. Nähere Informationen sind unter www.umwelt.niedersachsen.de → Pfad - Themen - Umweltinformationssysteme - PRTR/BUBE, unter www.bube.bund.de und unter www.home.prtr.de zu finden.

3.3 Baurecht

- 3.3.1. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn und der Nachbarn.
- 3.3.2. Gemäß § 6 Abs. 5 BauVorIVO wird die Ausnahme zugelassen, die statischen Berechnungen für die beiden Stallgebäude incl. Ablufttürme und Zwischengebäude, Mistplatte mit Seitenwänden, die Futtermittelsilos incl. Unterkonstruktion und den Erdbehälter unter der Berücksichtigung der auf im stehenden Silos nach Erteilung der Baugenehmigung zu prüfen. Die hier noch entstehenden Prüfgebühren sind vom Antragsteller zu tragen.
- 3.3.3. Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist (§ 78 Abs. 1 NBauO). Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit von den Bauvorlagen abzuweichen, so ist hierfür eine Nachtragsbaugenehmigung unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen für die Änderung vor Ausführung der Abweichung zu beantragen.
- 3.3.4. Der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht (§ 57 Abs. 1 NBauO).
- 3.3.5. Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen müssen während der Ausführung von Bauarbeiten an der Baustelle vorgelegt werden können (§ 78 Abs. 3 NBauO).
- 3.3.6. Die mit der Überwachung von Bauabnahmen beauftragten Bediensteten der Bauaufsichtsbehörde sind gemäß § 79 Abs. 2 i.V.m. § 88 NBauO berechtigt, Grundstücke, Baustellen und bauliche Anlagen zu betreten sowie Einblick in die Genehmigungsunterlagen und andere Aufzeichnungen zu verlangen. Die Bediensteten haben sich auf Wunsch auszuweisen.

3.4 Brandschutz

- 3.4.1. Zusätzliche Risiken in Bezug auf das Gebäude oder die Infrastruktur, die die Löscharbeiten der Hilfskräfte behindern können, müssen ausgeschlossen werden (z.B. Photovoltaik-Anlage auf dem Dach).

3.5 Wasserrecht

- 3.5.1. Der Stahlbetonerdbehälter ist gegebenenfalls zusätzlich mit einem gegen die einzulagernden Stoffe beständigen Schutzanstrich (3-fach) zu versehen.
- 3.5.2. Die Ausbringung des Hähnchenmistes und des anfallenden Reinigungsabwassers bzw. der Jauche ist unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen des WHG sowie der Vorschriften der Düngeverordnung vom 26.01.1996 vorzunehmen. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass die Stoffe unmittelbar nach Ausbringung eingearbeitet werden und jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt. Zu Vorflutgewässern und anderen gesetzlich besonders geschützten Flächen, "28 a-/28 b-Biotopen", sind ausreichende Sicherheitsabstände einzuhalten.
- 3.5.3. Wird Hähnchenkot aus- und zwischengelagert, ist dabei der gemeinsame Runderlass der Umweltministeriums und des Landwirtschaftsministeriums des Landes Niedersachsen (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 29.11.2005 – Nds. MBl. Nr. 45/2005 S. 984) „Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot“ zu beachten. Der ausgelagerte Hähnchenkot ist gegen Niederschlagszutritt und Ausschwemmungen ggf. abzudecken.
- 3.5.4. An der westlichen Grundstücksgrenze verläuft ein Gewässer III. Ordnung. Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines Gewässers erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend

benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Die Anlieger haben zu dulden, dass der zur Unterhaltung Verpflichtete die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten. Anlieger und Hinterlieger müssen das Einebnen des Aushubes auf ihren Grundstücken dulden, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt. (Gem. § 115 Abs. 1 NWG)

- 3.5.5. Entlang der oberen Böschungskante des Gewässers ist ein 5,00 m breiter Streifen so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Dieser Streifen muss mit Räumgeräten befahrbar sein. Anlieger und Hinterlieger sind verpflichtet, diejenigen Bäume und Sträucher oder andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren. (Gem. Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet des LK Celle v. 29.11.1983)

3.6 Abfallrecht

- 3.6.1. Das anfallende Einstreu-Kot-Gemisch wird landwirtschaftlich verwertet. Sollte die Menge des anfallenden Gemisches die landwirtschaftlich verwertbare Menge übersteigen, so ist der Zweckverband zu informieren und das weitere Vorgehen mit diesem abzustimmen. Infektiöses Einstreu-Kot-Gemisch ist nur nach separater Absprache mit den betroffenen Behörden zu entsorgen. Infektiöser Mist ist generell von der Verwertung ausgeschlossen.
- 3.6.2. Im Falle des Rückbaus der errichteten Gebäude ist der Zweckverband Abfallwirtschaft, Braunschweiger Heerstr. 109, 29227 Celle, vorab zu beteiligen.
- 3.6.3. Sollten Abfälle anfallen, die unter die Bioabfallverordnung fallen, so sind die Vorgaben dieser Verordnung einzuhalten. Der Zweckverband ist zu informieren.
- 3.6.4. Die Vorgaben der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten (Quelle: www.cellex.de).

3.7 Veterinärrecht

- 3.7.1. Die Tierzahl ist im Bezug zum durchschnittlichen Schlachtlebendgewicht von mehr als 1600 g jederzeit so zu wählen, dass niemals eine Besatzdichte von 39 kg Tierlebensgewicht/ m² Stallgrundfläche überschritten wird. Bis zum vorgesehenen Vorfangen mit einem Schlachtlebendgewicht von weniger als 1500 g muss eine Besatzdichte von 35 kg Tierlebensgewicht / m² Stallgrundfläche eingehalten werden. Bei Inbetriebnahme muss berücksichtigt werden, dass der Tierhalter eine Besatzdichte der Ställe über 33 kg Lebensgewicht/m² dem Landkreis Celle, Amt für Veterinärangelegenheiten, gemäß § 19 Abs. 9 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mindestens 15 Tage vor der Einstellung mit erhöhter Besatzdichte mitteilen muss. Dabei ist die genaue Höhe der Besatzdichte anzugeben.
- 3.7.2. Die Lüftung und ggf. eine Klimaanlage sind so einzubauen und zu regeln, dass
- Hitzestress vermieden und überschüssige Feuchtigkeit abgeleitet wird,
 - der Ammoniakgehalt 20 cm³ und der Kohlendioxidgehalt 3000 cm³ je m³ Luft bei einer Messung auf Kopfhöhe der Tiere nicht überschreitet,
 - bei Außentemperaturen von über 30°C im Schatten die Raumtemperatur nicht mehr als 3°C darüber liegt und
 - bei einer Außentemperatur von unter 10°C die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit im Laufe von 48 Stunden 70% nicht überschreitet.

- 3.7.3. Die Tränkeeinrichtungen sind so anzubringen, dass alle Tiere gleichermaßen Zugang haben.
- 3.7.4. **Vor Inbetriebnahme** muss der Tierhalter nach § 26 Viehverkehrsverordnung seinen Willen zur Tierhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes beim Landkreis Celle – Veterinäramt – anzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- 3.7.5. **Bei der Inbetriebnahme** muss der Tierhalter im Besitz einer gültigen Bescheinigung über seine Sachkunde gem. § 17 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sein.

4. Begründung

Am 30.04.2010, hier eingegangen am 22.06.2010, hat der Antragsteller die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel auf dem Grundstücken im Außenbereich in der Gemarkung Langlingen, Flur 4 Flurstück 306/80 und 82/1 und 68/2 beantragt. Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlage bedarf gemäß §§ 4, 6 und 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) sowie Ziff. 7.1 c) Spalte 1 des Anhanges Nr. 7 dieser Verordnung der Genehmigung. Die Genehmigung umfasst den Neubau von 2 baugleichen Masthähnchenställen.

Im Genehmigungsverfahren wurden neben den zuständigen Fachämtern des Landkreises Celle die Gemeinde Langlingen, die Landwirtschaftskammer Hannover, die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen und der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle beteiligt.

Gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV wurde das beantragte Vorhaben im Amtsblatt für den Landkreis Celle und in der Cellesche Zeitung am 09.03.2011 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 18.03. bis 18.04.2011 in den Diensträumen der Samtgemeinde Flotwedel und bei der Genehmigungsbehörde. Die Einwendungsfrist endete am 03.05.2011. Innerhalb der Einwendungsfrist sind 199 Einwendungen bei der Genehmigungsbehörde eingegangen. 10 Einwendungen sind außerhalb der Frist eingegangen.

Der Erörterungstermin wurde am 15.06.2011 bei der Genehmigungsbehörde durchgeführt. Die Einwendungen wurden themenbezogen erörtert. Das Protokoll des Erörterungstermins wurde an den Antragsteller, die beteiligten Behörden und an die Einwender, die dies beantragt haben, versandt. Auf den Inhalt des Protokolls wird verwiesen.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Einbeziehung der fachlichen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und der vorgelegten Gutachten sowie nach der erfolgten Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung erfüllt, soweit die Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides beachtet werden. Von den Hähnchenmastställen können weder schädliche Umwelteinwirkungen i. S. von § 3 Abs. 1 BImSchG noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden, so dass insbesondere die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG eingehalten werden. Im Übrigen entspricht die Anlage dem Stand der Technik.

Die Einwendungen sowie die Diskussion im Erörterungstermin haben keine Erkenntnisse erbracht, die der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen.

Hierzu im Einzelnen:

Geruchsimmissionen

Im Genehmigungsverfahren für Masthähnchenställe erfolgt die Bewertung der Geruchsemissionen, wie bei den anderen Emissionen auch, nach den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Im Bundes-Immissionsschutzgesetz ist unter § 1 Abs. 1 als Zweck des Gesetzes geregelt, dass Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden sollen (Schutzgrundsatz) und dass dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden soll (Vorsorgegrundsatz). Der Begriff „schädliche Umwelteinwirkungen“ ist dabei im Gesetz definiert als Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). D. h. nicht Schutz und Vorsorge vor allen denkbaren Umwelteinwirkungen, sondern nur für die erheblichen - die Erheblichkeitsschwelle muss überschritten sein. Dabei gelten Geruchsimmissionen nicht als Gefahren für die Gesundheit sondern als erhebliche Belästigungen.

Zur Konkretisierung des Schutz- und Vorsorgegrundsatzes und zur Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle hat die Bundesregierung Verwaltungsvorschriften erlassen, in denen u. a. Immissionsricht- und grenzwerte festgelegt sind. Für Luftschadstoffe ist dies vor allem die erste Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) vom 24.07.2002. Sie gilt für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Luftschadstoffe emittieren. Unter Ziff. 4 der TA-Luft sind die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen geregelt. Zu den Gerüchen sind hier keine Vorschriften enthalten. Unter Ziff. 5 der TA-Luft sind die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen geregelt. Speziell für Tierhaltungsanlagen setzt die TA-Luft unter Ziff. 5.4.7.1 Mindestabstände zur Wohnbebauung fest.

Der konkret einzuhaltende Mindestabstand erfolgt nach einem Abstandsdiagramm, das sich auf eine festgelegte Einzeltiermasse in Großvieheinheiten (Masthähnchen bis 35 Tage = 0,0015 GV/Tier; Masthähnchen bis 49 Tage = 0,0024 GV/Tier) bezieht. Beantragt ist eine Mast in zwei Phasen. Nach einer Mastdauer von bis zu 35 Tage und einem Endgewicht von 1.900 g sollen rd. 1/4 der Tiere = 20.840 Tiere ausgestellt werden (sog. „Vorgriff“). Danach erfolgt für ca. eine Woche die weitere Mast der restlichen 61.160 Tiere bis zu einem Endmastgewicht von ca. 2.500 g. Der einzuhaltende Mindestabstand für diesen Stall berechnet sich dann folgendermaßen:

$82.000 \text{ Tiere} \times 0,0015 \text{ GV/Tier} = 123 \text{ GV} = 260,1 \text{ m Abstand}$; $61.160 \text{ Tiere} \times 0,0024 \text{ GV/Tier} = 146,8 \text{ GV} = 275,9 \text{ m}$.

Zur weiteren Entscheidungshilfe, ob die Geruchsbelästigungen erheblich i. S. des BImSchG sind, ist die Geruchsimmissions-Richtlinie -GIRL- zu Grunde zu legen. Die GIRL ist 2008 überarbeitet worden und durch Erlass vom 23.07.2009 in Niedersachsen verbindlich eingeführt worden. In der Rechtsprechung durch BVerwG und OVG's (auch Lüneburg) ist die Anwendung der GIRL mehrfach bestätigt. Die Richtlinie enthält technische Normen, die auf den Erkenntnissen und Erfahrungen von Sachverständigen beruhen und insoweit die Bedeutung von allgemeinen Erfahrungssätzen und antizipierten generellen Sachverständigengutachten haben (BVerwG 7.5.2007 -4 B 5.07-, OVG Lbg. 12.11.2008 - 12 LB/07- u. 9.2.2009 -12 LA 119).

Die GIRL führt aus, dass nicht in jedem Fall ein Geruchsgutachten erforderlich ist. Für Tierhaltungsanlagen gelten zunächst die Abstandsvorschriften der TA-Luft. Die Einhaltung des Mindestabstandes nach Ziff. 5.4.7.1 der TA-Luft dient bereits dem Vorsorgegrundsatz nach BImSchG. Nach der GIRL ist aber zu prüfen, ob nicht die besonderen Umstände des Einzelfalles eine andere

Vorgehensweise erfordern. Zu solchen besonderen Umständen des Einzelfalls zählen z. B. auch Geruchsvorbelastungen in dem betroffenen Gebiet.

Als betroffenes Gebiet, also das Beurteilungsgebiet, sieht die GIRL einen 600 m-Radius um den Anlagenstandort vor. Innerhalb dieses Radius liegt südlich des genehmigten Vorhabens die Ortslage von Hohnebostel-Berg. Zum Zeitpunkt der Antragstellung und der Antragsauslegung lagen bei der Genehmigungsbehörde keine Hinweise auf Vorbelastungen vor. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde allerdings auf Vorbelastungen an Geruchsemissionen durch vorhandene Tierhaltungsanlagen gerade auch in Hohnebostel-Berg hingewiesen. Dem Antragsteller wurde daher aufgegeben, die Antragsunterlagen um ein fachlich qualifiziertes Gutachten über die zu erwartenden Geruchsemissionen zu ergänzen.

Der Immissionsschutztechnische Bericht Nr. LGS6802.2+3/01 vom 06.07.2011 der Ingenieurgesellschaft Zech GmbH ist Bestandteil der genehmigten Antragsunterlagen. Dieses Gutachten weist nach, dass an der nächst gelegenen Wohnbebauung in Hohnebostel-Berg und in Langlingen die Zusatzbelastung an Geruchsstundenhäufigkeiten weniger als 2 % der Jahresstunden beträgt. Nach Ziff. 3.3 der GIRL soll die Genehmigung auch bei Überschreitung der Immissionswerte der GIRL nicht versagt werden, wenn die Zusatzbelastung den Wert von 2 % nicht überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium).

Das OVG Lüneburg hat sich in einem Urteil vom 26.04.2007 Az.: 12 LB 62/07 mit der Anwendung des Irrelevanzkriteriums befasst. In dem zu entscheidendem Fall klagte der Nachbar eines Wohngrundstückes im Außenbereich gegen die Errichtung eines Kompostwerkes im Außenbereich im Abstand von 1.300 m. Das Geruchsgutachten hat ergeben, dass auf dem Grundstück des Klägers der nach der damals geltenden GIRL zulässige Immissionsrichtwert bereits mit einer Vorbelastung von 20 % ausgeschöpft war. Die durch das genehmigte Kompostwerk ermittelte Zusatzbelastung beträgt auf dem Grundstück des Klägers 2 % und liegt damit im Rahmen der irrelevanten Zusatzbelastung i. S. der (schon damals) geltenden Ziff. 3.3 der GIRL. Das OVG ist in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Überschreitung des Immissionsrichtwertes von 20 % um 2 % der Genehmigung der Anlage nicht entgegensteht.

Das Ausbringen des Hühnermistes auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen führt hier zu keiner anderen Bewertung. Maßgeblich für die Beurteilung, ob Gerüche belästigend sind, sind die Immissionsorte, an denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten (Ziff. 4.4.6 GIRL). Dies bedeutet, dass grundsätzlich die Wohnbebauung geschützt ist. Der freie Außenbereich im näheren und weiteren Umfeld (also für Erholungssuchende) ist nicht geschützt. Die Immissionswerte für die zumutbaren Geruchsbelästigungen werden in Geruchsstundenhäufigkeiten/Jahr gemessen - z.B. darf es in Wohn- und Mischgebieten an 10 % der Jahresstunden riechen. Der Aufenthalt im Nahbereich der Anlage ist i. d. R. nicht geeignet diese Geruchsstundenhäufigkeiten zu erreichen.

Nach Ziff. 3.1 der GIRL sind nur die Geruchsimmissionen zu bewerten, die nach ihrer Herkunft direkt einer Anlage (also hier dem Masthähnchenstall) zugeordnet werden können. Ausdrücklich ausgenommen sind die diffusen Gerüche; hier sind z. B. der KFZ-Verkehr, der Hausbrand und die ldw. Düngemaßnahmen genannt. In der Rechtsprechung ist dies so durchgängig bestätigt: „Es bestand keine Veranlassung die Gülleausbringung auf landwirtschaftliche Flächen bei der Beurteilung zu berücksichtigen, weil wegen ihrer geringen Häufigkeit und der wechselnden Ausbringungsflächen keine für die Zumutbarkeitsbetrachtung erheblichen Immissionshäufigkeiten ausgehen, auch wenn die Lästigkeit im Einzelfall und kurzfristig groß sein mag“ (Urteil OVG Lüneburg 12 LA 362/07 vom 12.02.2010).

Ammoniakimmissionen

Maßgeblich für die Beurteilung des Luftschadstoffes Ammoniak ist auch die TA-Luft. Die Ermittlung des Mindestabstandes zum Schutz empfindlicher Ökosysteme (Wald, Heide, Moorflächen, Biotope etc.) erfolgt nach Ziff. 4.8. Anhang 1. Zur Vorsorge ist nach Ziff. 5.4.7.1 TA-Luft ein Mindestabstand von 150 m einzuhalten. Der Ammoniakemissionsfaktor in kg/Tierplatz im Jahr ist unter Berücksichtigung der Nutzungsrichtung, Aufstallung und Wirtschaftsdüngerlagerung in Tabelle 11 Anhang 1 der TA-Luft festgelegt. Für Masthähnchen in Bodenhaltung beträgt dieser 0,0486 kg/(Tierplatz x a). Bei 82.000 Masthähnchenplätzen ergibt sich bei einer jährlichen Ammoniakmenge von 3.985,2 kg nach dem Abstandsdiagramm ein Mindestabstand 407 m. Innerhalb dieses Mindestabstandes liegen keine stickstoffempfindlichen Ökosysteme i. S. der Anforderungen der TA-Luft.

Neben der Beurteilung der Ammoniakemissionen nach TA-Luft ist die Bewertung der Ammoniakemissionen und der damit verbundenen Stickstoffdeposition nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erforderlich. In der weiteren Umgebung des beantragten Masthähnchenstalles liegt das Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Schutzgebiet Nr. 90 „Aller“

Für FFH-Gebiete besteht ein gesetzliches „Verschlechterungsverbot“ nach § 33 Abs. 1 BNatSchG. Die Betrachtung von Stickstoffeinträgen ist in diesem Rahmen von Relevanz, da diese grundsätzlich in der Lage sind die in Schutzgebieten vorkommenden Biotope zu schädigen.

Zu der Frage, ob die genannten Schutzgebiete durch das Vorhaben relevant betroffen werden und wenn ja, ob es sich hierbei um eine noch zulässige (= nicht erhebliche) oder bereits unzulässige (= erhebliche) Beeinträchtigung handelt, wurde eine „Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit durch zwei geplante Hähnchenmastställe bei Langlingen“ vom 14.11.2011 der Arbeitsgruppe Land & Wasser, Prof. Dr. Kaiser vorgelegt. Diese Untersuchung fußt auf den „Immissionsschutztechnischen Bericht Nr. LSG6802.2+3/01 über die Ermittlung der Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition“ vom 06.07.2011 und dem Ergänzungsbericht Nr. LS6802.3/02 vom 14.11.2011 der Ingenieurgesellschaft Zech.

Im Ergebnis der Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Aller“ stellt der Gutachter fest, dass das Vorhaben zwar zur Beeinträchtigung von Erhaltungszielen führt. Diese Beeinträchtigungen überschreiten aber auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen nicht die Erheblichkeitsschwelle. Das Vorhaben ist somit nach gutachterlicher Einschätzung als verträglich im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG einzustufen.

Auch aus der EU-Richtlinie über nationale Emissionshöchstgrenzen (Richtlinie 2001/81/EG vom 23.10.2001 - sog. NEC-Richtlinie) bzw. aus der 39. BImSchV ergeben sich in dem Genehmigungsverfahren für diese Tierhaltungsanlage keine Beschränkungen. Diese Richtlinie enthält u. a. auch für Ammoniak die Festlegung, dass Deutschland die jährliche Menge von 550 Kilotonnen nicht überschreiten darf. Diese festgelegte Menge kann Deutschland nicht einhalten. Jeder Mitgliedstaat muss ein nationales Programm zur Verminderung der Schadstoffemissionen erarbeiten. Deutschland hat diese Verpflichtung auch so in § 34 der 39. BImSchV in nationales Recht übernommen. In dem nationalen Programm muss die Einhaltung der Emissionshöchstmengen mit zusätzlichen Maßnahmen zur Emissionsminderung dargestellt werden. Konkrete Anforderungen bei der Zulassung von Tierhaltungsanlagen oder eine Änderung des Standes der Technik für Tierhaltungsanlagen ergeben sich aus diesem nationalen Programm bisher nicht.

Staubimmissionen

Zum Schutz des Menschen vor Staubimmissionen sind an verschiedenen Stellen in der TA-Luft Emissions- und Immissionswerte festgelegt. Zunächst ist zu ermitteln, ob der Grenzwert für den so genannten Bagatellmassenstrom nach Ziff. 4.6.1.1 TA-Luft eingehalten wird. Dieser beträgt bei Ableitung der Abluft über Schornsteine in einer Höhe von 10 m über Grund und 3 m über First (Ziff. 5.5 TA-Luft) = 1 kg/h. Bei dem hier genehmigten Stall soll die Abluft 11,20 m über Grund und 4,30 m über First abgeleitet werden. Für die Staubemissionsfaktoren aus Tierhaltungsanlagen gibt es in

der TA-Luft keine festgelegten Emissionsfaktoren, so dass daher auf anerkannte Literaturwerte zurück zu greifen ist. Dies sind die Werte, die das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) in der Schrift 447 „Handhabung der TA-Luft bei Tierhaltungsanlagen“ auf Seite 88 veröffentlicht hat. Diese Werte gründen sich auf Messungen. Sie berücksichtigen alle Staubpartikelgrößen, also auch den PM 2,5-Anteil. Hier ist ein Staubemissionsfaktor für Masthähnchen in Bodenhaltung (Festmist) von 4,2 mg (Tierplatz x Std) festgelegt. Bei 82.000 Masthähnchen ergibt dies einen Wert von 344,4 g/h = 0,3444 kg/h.

Damit wird der Bagatellmassenstrom von 1 kg/h deutlich unterschritten. Nach Ziff. 4.1. TA-Luft kann bei geringen Emissionsmassenströmen nach Ziff. 4.6.1.1 davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können.

Das OVG Lüneburg hat in einem Beschluss vom 14.02.2011 -12 LA 8/09- ausgeführt, dass bei Einhaltung des Mindestabstandes nach Ziff. 5.4.7.1. für Geruchsemissionen auch davon ausgegangen werden kann, dass auf die betroffene Wohnbebauung in der Umgebung der emittierenden Anlage keine unzumutbaren sonstigen Immissionen, wie z. B. Staubemissionen der Anlage einwirken. Wie oben zum Thema Geruch ausgeführt, beträgt der Mindestabstand nach TA-Luft rd. 276 m. Dieser wird hier bei Weitem eingehalten.

Bioaerosole

Es ist unstrittig, dass die Stallluft Bioaerosole enthält. Unter Bioaerosole versteht man eine Ansammlung von Partikeln, denen Pilze, Bakterien, Viren und/oder Pollen sowie deren Zellbestandteile und Stoffwechselprodukte anhaften bzw. diese beinhalten oder bilden. Im Antragsverfahren ist zu prüfen, ob die Bioaerosolemissionen zu schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 1 BImSchG führen. D.h. die Bioaerosole müssen nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sein, erhebliche Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen. Die TA-Luft enthält keine Grenzwerte für Emissionen und Immissionen zu Bioaerosolen aus Tierhaltungsanlagen. Es gibt hierzu auch keine anderen gesetzlich normierten Regelungen.

Der Verein Deutscher Ingenieure (VDI) hat im November 2009 den Entwurf zur umweltmedizinischen Bewertung von Bioaerosolen auf Menschen -VDI 4250 Blatt 1 Entwurf- herausgegeben und mit Stand vom November 2011 überarbeitet. Dieser Entwurf befasst sich erstmalig umfassend mit der Problematik von Bioaerosolen aus Tierhaltungsanlagen. Er dient aber zunächst nur als Diskussionsgrundlage für die Wissenschaft und ist noch nicht zur Anwendung bestimmt (Gründruck). Dieser Richtlinienentwurf enthält auch keine Immissionsgrenzwerte und keine Aussagen zu Dosis-Wirkungsbeziehungen. Das Einspruchsverfahren gegen den Richtlinienentwurf bleibt abzuwarten. Er ist zurzeit jedenfalls nicht geeignet als Erkenntnisquelle in Genehmigungsverfahren herangezogen zu werden.

Dies bestätigen auch zwei Beschlüsse des OVG Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 14.01.2009 -8 B 1015/09- und Beschluss vom 10.05.2010 -8 B 992/09-). Diese beiden Beschlüsse befassen sich mit dem Vorsorgegrundsatz des BImSchG. Es wird ausgeführt, dass potentielle schädliche Umwelteinwirkungen, ein nur möglichen Zusammenhang zwischen Emissionen und Schadenseintritt oder ein generelles Besorgnispotential Anlass für Vorsorgemaßnahmen sein können. Es wird aber auch ausgeführt, dass es keine wissenschaftlichen Erkenntnisse gibt, ab welchem Wert eine Gesundheitsgefährdung bestehe. Eine Aussage dazu, dass der Entwurf der VDI-RL 4250 schon verwendet werden kann, macht das OVG nicht.

Das VG Oldenburg hat mit Beschluss vom 05.10.2011 -5 B 1651/11- im Wege einer einstweiligen Anordnung festgestellt, dass eine Nebenbestimmung in einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung, mit der eine Abluftreinigungsanlage für eine Hähnchenmaststall für 82.786 Mastplätze gefordert wurde, rechtswidrig ist. Für eine solche Auflage gibt es keine Rechtsgrundlage. Der Vorsorgegrundsatz aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG enthält in Bezug auf Bioaerosole kein Emissionsminderungsgebot. Auch der Entwurf der VDI-Richtlinie 4250 bietet keine ausreichende Rechts-

grundlage, da dort nach neuestem Stand nicht nur Grenz- oder Orientierungswerte fehlen, sondern darüber hinaus eine Ableitung von wirkungsbezogenen Grenz- und Schwellenwerten auf Basis der Erkenntnisse aus toxikologischen und umweltepidemiologischen Untersuchungen als nicht möglich angesehen werden.

Das OVG Lüneburg hat in einem Beschluss vom 14.02.2011 -12 LA 8/09- ausgeführt, dass bei Einhaltung des Mindestabstandes nach Ziff. 5.4.7.1. für Geruchsemissionen auch davon ausgegangen werden kann, dass auf die betroffene Wohnbebauung in der Umgebung der emittierenden Anlage keine unzumutbaren sonstigen Immissionen, wie z. B. Staubemissionen der Anlage einwirken. Wie oben zum Thema Geruch ausgeführt, beträgt der Mindestabstand nach TA-Luft rd. 276 m und wird bei Weitem eingehalten.

In einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.01.2007 zu einer Verfassungsbeschwerde gegen die Genehmigung einer Mobilfunksendeanlage hat das Gericht sich mit der Frage beschäftigt, ob ein Oberwaltungsgericht wegen der Gesundheitsgefährdungen durch die elektromagnetischen Felder eine Beweisaufnahme (Gutachten) durchführen hätte müssen. Danach verlangt die staatl. Schutzpflicht nicht von Gerichten, dass wenn noch keine verlässlichen wissenschaftliche Erkenntnisse über komplexe Gefährdungen vorliegen, diese mit Hilfe des Prozessrechts durch Beweisaufnahme zur Durchsetzung zu verhelfen. Es ist vielmehr Sache des Verordnungsgebers, den Erkenntnisfortschritt der Wissenschaft mit geeigneten Mitteln nach allen Seiten zu beobachten und zu bewerten, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Die möglichen Gesundheitsgefährdungen durch Bioaerosole aus Tiertransporte sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Zulassung dieses Stalles nicht zu prüfen, da sie nicht zu der Anlage gehören. Im Übrigen treffen für den Transport der Schlachttiere auf öffentlichen Straßen grundsätzlich die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen abschließende Regelungen. Rechtsgrundlage für „Gefahrguttransporte“ ist das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), hier insbesondere das „Verzeichnis der gefährlichen Güter, Sondervorschriften und Freistellungen im Zusammenhang mit begrenzten und freigestellten Mengen“. Unter die Gefahrgutvorschriften fallen gefährliche Güter, die in einem Verzeichnis abschließend festgelegt sind (z. B. Chemikalien, Sprengkörper, radioaktive Stoffe o. a.). Gesunde Hühner zählen nicht zu den gefährlichen Gütern, so dass es sich bei Hühnerschlachttiertransport nicht um einen Gefahrguttransport handelt. Kranke Hühner werden nicht transportiert, sondern verbleiben bis zur Genesung im Stall. Die Entscheidung, ob die Tiere gesund sind, trifft der Amtstierarzt in einer Gesundheitskontrolle kurz vor der Beabsichtigten Ausstellung. Im Seuchenfall gelten besondere Regelungen. Unter diesen Umständen werden die Tiere im Stall getötet und dann mit zugelassenen Spezialfahrzeugen in geschlossenen, auslaufsicheren Behältern von Spezialfirmen abgeholt.

Einbau von Abluftreinigungsanlagen

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch den Einsatz von durch den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen gewährleistet ist. Daraus folgt, dass der Stand der Technik dann in jedem Fall, d.h. unabhängig von der Lage des Stalles und Abständen, einzuhalten wäre. Dazu müsste in Verwaltungsvorschriften, technischen Regelwerken u.ä. der Einbau von Abluftreinigungsanlagen „als Standard“ vorgeschrieben werden. Die zurzeit geltenden technischen Regelwerke sehen die Abluftreinigungsanlagen zur Emissionsbegrenzung bei Tierhaltungsanlagen aber nicht als Standard, sondern nur als technische Zusatzmaßnahme vor.

Aktuell liegt die Neufassung der seit 1986 gültigen VDI 3472 „Emissionsminderung Tierhaltung - Hühner“ (und auch die VDI 3471 „Schweine“) vor. Die VDI-RL 3894 Blatt 1 „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen - Haltungsverfahren und Emissionen - Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde beschreibt den Stand der Haltungstechnik und der Maßnahmen zur Minderung der

Emissionen bei der Haltung u.a. auch von Geflügel. Auf Seite 57 wird ausgeführt, dass Abluftreinigungsanlagen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in der Regel nur dann eingesetzt werden, wenn alle prozesstechnischen Maßnahmen zur Minderung der Emissionen bzw. zur Minderung der Immissionsbelastung ausgeschöpft sind und der Schutz der Umwelt nicht auf andere Art und Weise sichergestellt werden kann. Das Nds. Umweltministerium hat in seinem Erlass vom 21.11.2011 ausgeführt, dass die VDI-RL 3894 Bl. 1 den aktuellen Stand der Technik zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen.

Die EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) ist in Deutschland in zahlreichen Gesetzen in das nationale Recht umgesetzt worden. Im Immissionsschutzrecht sind dies die Vorschriften zur Anlagenzulassung im BImSchG selbst, die 4. BImSchV und die TA-Luft. Der in der Praxis wichtigste Teil der IVU-Richtlinie sind die Merkblätter zur besten verfügbaren Technik (BVT-Merkblätter). Für einzelne Anlagearten bzw. Industriebranchen sind die nach dem derzeitigen Stand der Technik ökologisch und ökonomisch vorteilhaftesten Technologien und Verfahrensweisen beschrieben und bewertet. Es gibt das BVT-Merkblatt "Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen". Dieses ist Grundlage für die deutschen VDI-RL und eben der aktuellen Ausgabe der VDI-RL 3894 Teil 1. Eine akteurs- und ministeriumsübergreifende Arbeitsgruppe des Nds. Umwelt- und Landwirtschaftsministeriums hat im Juli d. J. Handlungsempfehlungen zur Minderung von Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft herausgegeben. In diesen wird zwar die Installation von Ammoniakfiltern (Abluftwäscher) bei der Kurzmast von Masthähnchen empfohlen. Als Umsetzungsinstrumente sind hier aber nur Investitionsförderungsmaßnahmen und Beratung bzw. Information genannt. Als mittelfristige Maßnahme wird hier die Änderung der BVT-Merkblätter und der TA-Luft genannt.

Das OVG Lüneburg hat in eine Urteil v. 10.11.2009 -1 LB 45/08- zu Schweinhaltung im Dorfgebiet ausgeführt, dass in Fachkreisen im Allgemeinen noch davon ausgegangen wird, dass der Einsatz von Abluftreinigungsanlagen nicht dem Stand der Technik entspricht“. Ebenso hat das VG Oldenburg in einem Beschluss vom 05.10.2011 -5 B 1651/11- festgestellt, dass Abluftbehandlungsanlagen zur Staubreduzierung in Masthähnchenställen nicht dem Stand der Technik entsprechen.

Der Antragsteller wird in den hier genehmigten Stall auf freiwilliger Basis eine Abluftreinigungsanlage einbauen. Dabei wird die Abluft über eine Wasseroberfläche geleitet. Durch diese Maßnahme werden Staub und Ammoniak abgeschieden. Bei der Berechnung und Bewertung der Emissionen der Anlage wurde diese Abluftreinigungsanlage allerdings nicht berücksichtigt, da der Umfang der Abscheidung nicht nachgewiesen wurde. Es wird aber in jedem Fall eine Verbesserung eintreten, so dass die tatsächliche Emissionsbelastung geringer ausfallen wird.

Brandschutz

Nach § 20 Abs. 1 NBauO müssen bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für die Benutzung geeignet sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Diese Rechtslage besteht seit langem unverändert. Die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und die zugehörige Durchführungsverordnung (DVNBauO) beinhalten eine Reihe von Vorschriften zum Brandschutz. Für Sonderbauten, zu denen auch Tierhaltungsanlagen gezählt werden können, gibt § 51 NBauO die Möglichkeit zur Formulierung besonderer Anforderungen im Einzelfall.

Die Rettung von Menschen und Tieren muss eben möglich, aber nicht sichergestellt sein. Der Kommentar zur NBauO führt dazu aus: „Die Rettung von Tieren, die nach Satz 1 ebenfalls möglich sein muss, bereitet Probleme, weil verängstigte Tiere vielfach panisch reagieren. Sie müssen i.d.R. aus dem Stall getrieben werden, was den Rettern nur gelingen wird, wenn aus jedem Stallteil mindestens eine Tür direkt ins Freie führt, die ausreichend breit ist und nach außen aufschlägt...“

(Große-Suchsdorf/ Lindorf/ Schmaltz/ Wiechert: Niedersächsische Bauordnung. Kommentar, 8. Aufl., C.H. Beck 2006, § 20 RN 12).

Im Antragsverfahren wurde ein Brandschutzkonzept vorgelegt, dass die Einhaltung der Anforderungen der NBauO nachweist. In diesem Brandschutzkonzept ist dargestellt, welche Maßnahmen zur Vorbeugung der Brandentstehung, zur wirksamen Brandbekämpfung und zur Rettung von Mensch und Tieren für das genehmigte Vorhaben umgesetzt werden sollen. Dies sind z. B. die Abschottung von Räumen, von denen ein Brand ausgehen könnte (Heiz- oder Technikzentralen), ausreichend bemessene Löschwasserversorgung und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, regelmäßige Überprüfung der Elektroinstallation und Heizung, Anforderungen an den Feuerwiderstand, größere Öffnungen (Türen/Tore).

Tierschutz / Verbraucherschutz

Die tierschutzrechtliche Zulässigkeit einer Masthähnchenhaltung regelt sich ausschließlich nach EU- und Bundesrecht. Hier ist eine hohe Kontrollfrequenz während des Betriebes durch regelmäßige lebensmittelrechtliche, tierseuchen- und tierschutzrechtliche amtstierärztliche Kontrollen jedes Mastdurchganges vorgesehen.

Den vorrangigen Maßstab für deutsche Tierhaltungen bildet § 2 Tierschutzgesetz. Danach muss, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen, darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden und muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung konkretisiert diese gesetzlichen Anforderungen für die zu landwirtschaftlichen Zwecken gehaltenen Tiere. Darüber hinaus kann der Landkreis als zuständige Behörde nach § 16 a konkrete Maßnahmen anordnen, wenn dies im Einzelfall zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz erforderlich ist.

Die in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung festgeschriebenen Werte der Besatzdichte sind sowohl für den Tierhalter bei der Ausgestaltung seiner Tierhaltung als auch für die Überwachungsbehörden bei der Beurteilung des rechtlich zulässigen oder unzulässigen verbindlich. Dies beinhaltet auch, dass der Tierhalter unabhängig von den in Genehmigungsbescheiden festgeschriebenen Maximaltierzahlen beim Betrieb seiner genehmigten Tierhaltungsanlage jederzeit an die aktuell geltenden tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen gebunden und ihnen unterworfen ist. Wenn also zukünftig die gesetzliche Norm sich beispielsweise hinsichtlich der maximal zulässigen Besatzdichte verändert und den Tieren mehr Stallplatz zugebilligt wird, muss der Tierhalter ab Gültigkeitsdatum dieser Änderung sein Haltungssystem anpassen (Stall vergrößern) oder die Tierzahlen reduzieren.

Routinemäßig wird die Kontrolle der Besatzdichte bei der Gesundheitsüberprüfung des Schlachtgeflügels durchgeführt. Nach Inbetriebnahme des Masthähnchenstalls erfolgt eine laufende und engmaschige Überwachung, da vor jeder Ausstallung das Schlachtgeflügel im Betrieb von einem amtlichen Tierarzt oder Amtstierarzt im Stall begutachtet wird. Der Tierhalter benötigt für die Ablieferung beim Schlachthof eine amtliche Gesundheitsbescheinigung. Die Gesundheitsbescheinigung bezieht sich auf eine Überprüfung mit Stalldurchgang und Überprüfung der Dokumentation. Da die Betriebe zweimal pro Durchgang ausstallen, wird ein Mastdurchgang mindestens zweimal amtstierärztlich aufgesucht.

Die Tierzahlen ergeben sich aus den gesetzlich vorgeschriebenen Stallkarten, in der der Tierhalter täglich u. a. die Anzahl der toten Tiere aufzuzeichnen muss. Die Zahlen der Stallkarte müssen korrekt sein, da sie der Anzahl der im Schlachthof ankommenden Tiere wiedergeben müssen. Die

Gewichte werden derzeit aus den Aufzeichnungen entnommen, die für die Gesundheitsbescheinigung vorgelegt werden müssen und an der Stallwaage jederzeit verifiziert werden können. In den gerade veröffentlichten Ausführungshinweisen zur Tierschutznutztierhaltung zur Haltung von Masthühnern ist es für den Tierhalter verpflichtend, spätestens bei der nächsten Kontrolle des folgenden Durchgangs vorzulegen, aus denen das Gesamtschlachtgewicht zum Zeitpunkt der Schlachtung und die Anzahl der im Schlachtbetrieb angelieferten Tiere hervorgeht.

Maßnahmen zum Erhalt lockerer und trockener Einstreu ergeben sich durch gutes Management entsprechend der niedersächsischen Empfehlung zum Erhalt der Fußballengesundheit von Masthühnern. Entscheidende Faktoren sind die Art und Qualität des Einstreumaterials und die Einstreudicke, nicht die Einstreuhäufigkeit. Ein Gemisch, das gegen Ende der Mast vorwiegend aus Kot besteht ist kein Einstreu. Sollten beim Vorgreifen (die erste Ausstellung) einzelne Stellen vorgefunden werden, in der die Einstreu nicht trocken ist, wird ein Nachstreuen angeordnet. In jedem Fall muss der Schlachthof in Zukunft das Veterinäramt informieren, wenn bei einer Schlachtherde der Anteil mit veränderten Fußballen mehr als 20 % beträgt oder hochgradige Veränderungen auftreten.

Die klimatischen Verhältnisse werden routinemäßig bei jeder Kontrolle im Stall überprüft und im Verdachtsfall nachgemessen. Ergänzend wird gefordert, dass der Tierhalter einmal jährlich Prüfprotokolle der regelmäßig von örtlichen Fachkräften durchgeführten Funktionskontrollen vorlegt.

Zur Tränkwasserversorgung erhält der Tierhalter zusätzliche Auflagen zur sicheren Erfüllung der Anforderungen aus der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Die Tränkwasserversorgung der Tiere ist jederzeit sicherzustellen. Dazu ist eine zusätzliche Einspeisungsmöglichkeit aus einer weiteren Wasserquelle, z.B. Tankwagen, betriebseigener bzw. städtischer Wasserversorgung ab Inbetriebnahme vorzuhalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Tränkeeinrichtungen so anzubringen sind, dass alle Tiere gleichermaßen Zugang haben. Bei Tränkenippeln mit Tropfschalen sind maximal 15 Tiere je Nippel vorzusehen. Die Futter- und Wasserversorgung muss mindestens zweimal täglich überprüft werden.

Zur Beleuchtung wird in der Genehmigung festgelegt, dass die geforderte Gesamtfläche von mindestens 60 m² an Lichtflächen je Stall für Tageslichteinfall jederzeit für den Stall uneingeschränkt vollfunktionsfähig zur Verfügung stehen muss. Durch eine entsprechende Anordnung der Belichtungsflächen am Baukörper ist eine gleichmäßige Belichtung der Stallgrundfläche zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass die Lichteinfallflächen über beide Stalllängsseiten gleichmäßig verteilt einzurichten sind (umlaufendes Lichtband). Durch die Installation der Beleuchtungsanlage ist als Ergänzung zum Tageslichteinfall über die Belichtungsflächen dafür Sorge zu tragen, dass die Beleuchtung auf einen 24-Stundenrhythmus ausgerichtet ist, sich am natürlichen Tag-Nacht-Verhältnis orientiert und dabei mindestens eine sechsstündige ununterbrochene Dunkelperiode umfasst. Während der Hellphase muss die Mindestbeleuchtung 20 Lux auf Augenhöhe der Jungmasthühner betragen. Dabei ist so weit wie technisch möglich eine flackerfreie Beleuchtung ohne Stroboskopeffekt zu gewährleisten, z. B. durch Verwendung elektronischer Vorschaltgeräte in Verbindung mit hierzu technisch passenden Leuchtstoffröhren.

Zusätzlich zur Alarmanlage muss das Notstromaggregat innerhalb einer Stunde verfügbar sein, um den Betrieb der Lüftung und der elektrischen Steuerungsanlage aufrecht zu erhalten. Für einzelne kranke und verletzte Tiere ist ein Krankenabteil mit eigenen Versorgungseinrichtungen vorzuhalten.

Obwohl es allgemein unbestritten ist, dass die genetische Auswahl auf eine erhöhte Gewichtszunahme zu Tierschutzproblemen geführt hat, handelt es sich um keine Qualzucht im Sinne des § 11 b Tierschutzgesetzes. Dort sind Tiere mit bestimmten erblichen Merkmalen gemeint, die auch unter optimalen Haltungsbedingungen nicht ohne Schmerzen leben können, wie z. B. angezüchtete Schwanzlosigkeit bei Kaulhühnern (es fehlen hintere Wirbelsäulenabschnitte, Burzeldrüse, es

gibt dadurch Kotabsatzprobleme bis zum völligen Verschluss der Kloakenöffnung), Federhauben bei verschiedenen Hühnerrassen (gehen genetisch mit tief greifenden Schädelveränderungen einher).

Die Bescheinigung der Sachkunde nach § 17 Abs. 5 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung muss bei Inbetriebnahme vorliegen. Zum Erhalt dieser muss der Tierhalter einen Lehrgang und eine Prüfung absolvieren.

Tierseuchenrechtlich wird explizit gefordert, dass die Zufahrtswege und Ladestellen im ausreichenden Umfang zu befestigen sind. An den Ladestellen ist eine Befestigung in solchem Ausmaß vorzunehmen, dass der gesamte Be- und Entladevorgang und die Mistausbringung nur auf befestigtem, reinigungsfähigem und desinfizierbaren Boden erfolgen kann.

Außerdem ist eine Hygieneschleuse derart einzurichten, dass sie regelmäßig nass gereinigt und desinfiziert werden kann. Die Hygieneschleuse muss über ein Handwaschbecken sowie einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung und Desinfektion von Schuhen und Gerätschaften verfügen.

Es findet bei jeder amtstierärztlichen Kontrolle eine Dokumentenkontrolle (tägliche Verluste, Tierarzneimittelsatz) statt. Der Tierarzneimittelsatz muss nach Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung dokumentiert werden und es müssen die Abgabebelege der behandelnden Tierärzte vorliegen. Es wird eine Plausibilitätskontrolle der abgegebenen Mengen durchgeführt und Einsicht in die Untersuchungsbefunde genommen.

Für Tierarzneimittel, die bei den Hähnchen angewendet werden, ist vor der Lebensmittelgewinnung eine Wartezeit einzuhalten. Dadurch wird sichergestellt, dass Konsumenten von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft nicht durch Arzneimittelrückstände geschädigt werden. Bei der Zulassung von Arzneimitteln für lebensmittelliefernde Tiere ist neben der klinischen Prüfung zusätzlich die Rückstandsprüfung von Bedeutung, d. h. die Messung von eventuellen Arzneimittelrückständen im Tier nach einer Behandlung. Mit den Ergebnissen der Rückstandsprüfung belegt der pharmazeutische Unternehmer, dass die einzuhaltende Wartezeit dafür ausreicht, dass der tierische Organismus den Arzneistoff soweit abbaut und ausscheidet, bis Rückstände des angewendeten Tierarzneimittels höchstens noch in unbedenklichen Spuren und unterhalb der erlaubten Höchstmengen vorhanden sind.

Der Tierarzt darf nur für eine konkret notwendige Behandlung die dafür erforderliche Menge des Tierarzneimittels mit genauer Behandlungsanweisung abgeben. Nicht erlaubt ist eine Abgabe von apotheken- oder verschreibungspflichtigen Mitteln zur Bevorratung des Tierhalters für einen eventuellen Bedarf („für alle Fälle“). Noch weitergehende Mengenbeschränkungen gelten für Antibiotika für lebensmittelliefernde Tiere. Hier darf der Tierarzt höchstens die Menge abgeben, die für eine Behandlung in den folgenden 7 Tagen benötigt wird.

Im Rahmen der Arzneimittelzulassung wurde auch die Umwelttoxizität durch die Ausscheidung der verabreichten Arzneimittel geprüft. Es werden nur Arzneimittel zugelassen, die als nicht umwelttoxisch eingestuft werden. Die Ausstellungsuntersuchung wird von einem Amtstierarzt innerhalb von 72 Stunden vor dem Schlachtermin durchgeführt. Wann genau der amtliche Tierarzt kommt, ist dem Tierhalter meist nicht bekannt. Zusätzlich finden unangekündigte lebensmittelrechtliche Kontrollen und Probenahmen im Rahmen des Zoonosemonitorings und des nationalen Rückstandskontrollplanes statt. Hierbei werden Kotproben, Tränkwasserproben und Futtermittelproben entnommen, die u. a. auf Antibiotikarückstände untersucht werden.

Tierseuchenrechtlich ist festgelegt, dass Kadaver in einer speziellen Lagerstätte witterungsgeschützt und räumlich getrennt von anderen Tieren gelagert und gesammelt werden. Die Kadaver sind dann von der für den Landkreis zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt abzuholen (Abholpflicht).

Genehmigungsverfahren

Die Gemeinde Langlingen hat das Einvernehmen nach § 36 BauGB mit Schreiben vom 28.10.2010 erklärt. Das Vorhaben ist ausreichend erschlossen.

Bei der Anlage handelt es sich gem. § 3c Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 7.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 um ein Projekt, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wurde gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis dieser Vorprüfung ist Bestandteil der genehmigten Antragsunterlagen.

Für das hier genehmigte Vorhaben ist kein Raumordnungsverfahren erforderlich. Die Frage der Raumbedeutsamkeit von Tierhaltungsbetrieben ist nicht grundsätzlich geklärt, sondern im Einzelfall zu entscheiden. Das OVG Lüneburg hat in seinem Urteil vom 07.10.2005 – 1 KN 297/04 – für einen Sauenstall mit 1.400 Plätzen und dazugehörigen 5 Ferkelaufzuchtställen mit 5.040 Plätzen entschieden, dass diese Stallanlagen nicht raumbedeutsam sind: „Voraussetzung dafür ist, dass von dem einzelnen Bauvorhaben infolge seiner Größe und der von ihm ausgehenden Emissionen Auswirkungen zu erwarten sind, die über den unmittelbaren Nahbereich der Anlage hinausgehen, also erhebliche Auswirkungen auf den „Raum“ zu erwarten sind (VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 24.07.2001 – 8 S 1306/01 BRS 64 Nr. 97). Daran fehlt es hier. Weder die Stallgrößen noch die zu erwartenden Geruchsemissionen haben „Raumwirkung“. Die Belastungen erstrecken sich allenfalls auf die umliegenden Flächen und liegen damit unterhalb der Schwelle des größeren Zusammenhänge erfassenden Rechts der Raumordnung und der Landesplanung.“ Die Emissionen eines Masthähnchenstalls mit 82.000 Plätzen betreffen einen kleineren Radius als die Emissionen der Stallanlage, die vom OVG Lüneburg als nicht raumbedeutsam festgestellt wurde. Daher wird in der Regel ein Stall mit 82.000 Plätzen nicht raumbedeutsam sein.

Das hier genehmigte Vorhaben darf im Außenbereich als landwirtschaftlich privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB errichtet werden. Privilegierte landwirtschaftliche Betriebe müssen bei der Tierhaltung nachweisen, dass gemäß § 201 BauGB langfristig Flächen zur Verfügung stehen, auf denen 51 % des für die Tiere erforderlichen Futters erzeugt werden könnten. Es ist nicht erforderlich, dass das Futter auch tatsächlich selbst erzeugt wird. Es ist ebenfalls nicht erforderlich, dass die benötigten Flächen im Eigentum des Landwirts stehen, sondern dass der Zugriff, z.B. auch über langfristig bestehende Pachtverträge, dauerhaft gesichert ist. Diese Nachweise wurden erbracht.

Der Antrag war zur öffentlichen Auslegung vollständig. Vollständigkeit der Antragsunterlagen heißt nicht, dass bereits zwangsläufig alle Unterlagen vorliegen müssen, auf deren Basis später über den Antrag entschieden wird, d. h. die Unterlagen müssen nicht entscheidungsreif sein. Der Vollständigkeit des Antrages und der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung steht es nicht entgegen, dass im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens noch Unterlagen ergänzt oder geändert werden. Gerade die Öffentlichkeitsbeteiligung mit dem Erörterungstermin dient der Genehmigungsbehörde auch dazu weitergehende Informationen über Vorhaben zu bekommen. Ergeben sich aus diesen Informationen Nachforderungen der Antragsunterlagen, können diese in das weitere Verfahren eingebracht werden.

Eine nochmalige öffentliche Auslegung und Erörterung zu den nachgereichten Antragsunterlagen ist nicht erforderlich. Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind der Öffentlichkeit weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, nach den Bestimmungen über den Zugang zu den Umweltinformationen zugänglich zu machen. Dabei gehören zu den "Informationen" auch vom Antragsteller auf Aufforderung der Behörde nachgereichte Unterlagen, selbst wenn sie neue zur Beurteilung des Vorhabens wesentliche Fakten enthalten. Eine erneute Auslegung nachgereichter Unterlagen ist nicht erforderlich, da der Ge-

setzgeber in dem durch die Umweltinformationsgesetze ermöglichten Zugang zu diesen Unterlagen einen ausreichenden Ersatz für die erneute Auslegung sieht (Czajka in Feldhaus, Kommentar zum BImSchG § 10 Rd.Nr. 40).

5. Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 13.09.2011 die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragt. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 80 a VwGO kann die Behörde die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dieses im öffentlichem Interesse oder im überwiegenden Interesse des Antragstellers steht. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gem. § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO schriftlich zu begründen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4.2 Alternative VwGO im überwiegenden Interesse des Antragstellers.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist insbesondere aus folgenden Gründen geboten: Ein Widerspruch gegen den Genehmigungsbescheid hätte grundsätzlich aufschiebende Wirkung und könnte daher die weitere Errichtung der Anlage erheblich verzögern. Die Finanzierung des Vorhabens ist gesichert. Die weiteren Preissteigerungen im Baustoffbereich, insbesondere für Stahl, führen zu einer Verschlechterung der Finanzierung.

Grundsätzlich ist es der Regelfall des Rechtssystems, dass mit Baumaßnahmen aufgrund einer erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erst dann begonnen werden darf, wenn nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel die Rechtmäßigkeit der erteilten Genehmigung feststeht. Das besondere Interesse des Antragstellers an der sofortigen Vollziehung des Bescheides und damit die Abweichung von dem Regelfall des Rechtssystems ist mit etwaigen Interessen Dritter, die sich von der Durchführung des Vorhabens nachteilig betroffen fühlen können, abzuwägen.

Unter Berücksichtigung der im Genehmigungsverfahren erhobenen Einwendungen ist nicht ersichtlich, dass diese Genehmigung in Rechte Dritter – insbesondere in Nachbarrechte – eingreifen könnte. Die Genehmigungsbehörde vermag nach derzeitigem Erkenntnisstand eine Verletzung drittschützender Rechtsnormen durch diese Genehmigung nicht zu erkennen. Durch die Nebenbestimmungen wird dem Schutz möglicher Drittbetroffener hinreichend Rechnung getragen. Sowohl hinsichtlich Luftschadstoffe, Lärm als auch Gerüchen hat die Prüfung ergeben, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG eingehalten werden. Insofern misst die Genehmigungsbehörde Rechtsbehelfen, die ggf. gegen die Genehmigung erhoben werden könnten, keine Aussicht auf Erfolg bei. Die Einlegung von Rechtsbehelfen würde somit allenfalls zu einer Verzögerung der Anlagenerrichtung führen. Angesichts der durchschnittlichen Verfahrensdauer vor Verwaltungs- und ggf. Obergericht – eine Verfahrensdauer von insgesamt 3 Jahren dürfte realistisch sein – ist dies vor dem Hintergrund der nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde letztlich fehlenden Erfolgsaussichten der Rechtsbehelfe für den Antragsteller unzumutbar. Deren finanzielle Kalkulation würde die Grundlage entzogen werden. Daher ist bei Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers gegenüber den Individualinteressen möglicher Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung eines möglichen Widerspruches, dem besonderen Interesse des Antragstellers an der sofortigen Vollziehung des Bescheides ein überwiegendes Interesse anzuerkennen.

Dem Antrag des Antragstellers auf Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Genehmigungsbescheides war daher stattzugeben.

6. Rechtsgrundlagen dieses Bescheides

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BlmSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475).
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - **4. BlmSchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643).
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - **9. BlmSchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470).
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – **TA Lärm**) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503).
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - **TA Luft**) vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511).
- Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Gem. RdErl. D. MU, d. MS, d. ML u.d. MW v. 30.5.2006 – 33-40500/201.2) vom 30. Mai 2006 (Nds. MBl. S. 657) -Geruchsmissions-Richtlinie– (**GIRL**) in der Fassung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 29.02.2008 mit Ergänzungen vom 10.09.2008.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690).
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - **BaustellV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zuletzt geändert durch Art. 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758).
- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (**NVwKostG**) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 173) geändert durch Gesetze vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. Nr. 42/2007 S. 775) und vom 17. März 2010 (Nds. GVBl. Nr. 8/2010 S. 134).
- Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - **AIIGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 571).
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – **KrW-/AbfG**) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).
- Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – **DüV**), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, Nr. 51, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).
- Niedersächsisches Wassergesetz (**NWG**) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631).
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – **VAwS**) vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 549), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 41).
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690).

- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104).
- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Niedersächsische Bauordnung (**NBauO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.10.2010 (Nds. GVBl. S. 475).
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248).
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827).
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374 ff.).

7. Rechtsbehelfsbelehrung (Ihre Rechte):

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Celle, Postfach 11 05, 29201 Celle (Besuchsadresse: Trift 26, Celle), einzulegen.

Hinweis:

Ein gegen diesen Bescheid erhobener Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie gemäß § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Landkreis Celle als Widerspruchsbehörde die Aussetzung der sofortigen Vollziehung beantragen. Im Übrigen kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Der Antrag wäre schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Postfach 29 41, 21319 Lüneburg (Besuchsadresse: Adolph-Kolping-Straße 16, Lüneburg) einzureichen.

Im Auftrag

(Tietje)

Anlage:

- Aufstellung der Antragsunterlagen
- Ordner genehmigte Antragsunterlagen
- Bauschild
- Unfallverhütungsvorschriften der Ldw. Berufsgenossenschaft
- Hinweisblatt Regenwasser

Anlage 1

Antragsunterlagen

Abschnitt		Anzahl der Blätter
1	Antrag	
1.1	Antrag:	3
1.2	Kurzbeschreibung	3
2	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte 1:25 000	1
2.2	Grundkarte 1:5 000	1
2.3	Katasterplan	2
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	1
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen, sowie der vorgesehenen Verfahren	12
3.2	Angaben zu verwandten und anfallenden Energien	1
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten, Übersicht: Formular 3.3	1
3.4	Betriebsgebäude: Maschinen, Apparate, Behälter: Formular 3.4	1
3.5	Angaben zu den gehandhabten Stoffen und deren Stoffströmen (Stoffbilanz)	2
3.7	Maschinenzeichnungen	34
4	Emissionen	
	Abstandsberechnungen nach TA-Luft	1
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden	1
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen: Formular 4.3	1
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen: Formular 4.5	1
4.6	Quellenplan Schallemissionen	1
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1
5.3	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem	2
5.4	Abluft-/Abgasreinigung	1
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung: Formular 6.1	1
6.2	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	1

7	Arbeitsschutz	
7.1	Ergebnis der Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung und vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1
8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1
9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1
9.2	Annahmeerklärungen	7
10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	3
10.2	Entwässerungsplan	1
10.12	Niederschlagsentwässerung	1
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Erläuterungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Antragsformular für den baulichen Teil	3
12.1.1	Nachweis der Vorlagenberechtigung nach § 58 NBauO	1
	a) Bauvorlagen	2
	b) bautechnische Nachweise	-
12.2	Einfacher oder qualifizierter Lageplan	1
12.3	Zeichnungen	2
12.4	Baubeschreibung	2
12.5	Berechnungen	2
12.6	Brandschutz	2
	Brandschutzkonzept Brandschutzbüro Eger	31
12.7	Sonstige Bauvorlagen	3
12.8	Bautechnische Nachweise	1
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	3
13.2	Ergänzende Angaben bei Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild	2
13.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Büro f. Landschaftsplanung Mexdorf	21
13.5	Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit - Arbeitsgruppe Land & Wasser vom 14. November 2011	45
	Karten zur FFH - Verträglichkeitsuntersuchung	2
14	Umweltverträglichkeit	
14.1	Angaben zur Umweltverträglichkeit	1
14.2	Angaben zur Umweltverträglichkeit nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2
	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG (Landkreis Celle)	10

15	Sonstige Unterlagen	
15.1	Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LGS 6802.2+3/01 - Geruch, Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition - Ingenieurgesellschaft Zech v. 06.07.2011	57
15.2	Immissionsschutztechnischer Ergänzungsbericht Nr. LS6802.3/02 - Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition – Ingenieurges. Zech v. 14.11.2011	28
15.3	Schalltechnischer Bericht Nr. LL 5817.1/01 - Ingenieurgesellschaft Zech v. 29.03.2010	30
15.4	Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LGS5817.2+3/02	26